

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZA 18/03

vom

6. Dezember 2004

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 2004 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Müller und die Richter Dr. Greiner, Wellner, die Richterin Diederichsen und den Richter Stöhr

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschuß vom 14. September 2004 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller weist zwar darauf hin, daß das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde auf seine dortige Gegenvorstellung nachträglich in einem Beschuß vom 30. Oktober 2003 zugelassen hat. Diese Zulassung bindet jedoch das Rechtsbeschwerdegericht nicht, denn bei dem Zulassungsbeschuß handelt es sich um eine Ergänzungsentscheidung entsprechend § 321 ZPO, die unzulässig ist. Nach § 574 Abs. 1, 2 ZPO muß die Rechtsbeschwerde grundsätzlich in dem Beschuß, mit dem über die sofortige Beschwerde entschieden wurde, ausdrücklich zugelassen werden (vgl. BGH, Beschuß vom 11. Juli 2002 - IX ZB 80/02 - ZIP 2002, 1589, 1590; Beschuß vom 24. November 2003 - II ZB 37/02 - BB 2004, 244).

Müller

Greiner

Wellner

Diederichsen

Stöhr